

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdefuhrhaltereı Tennestall“
in Winterberg (Hochsauerlandkreis)



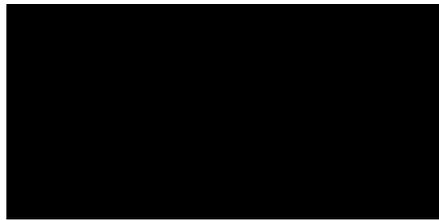

BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Januar 2016

Auftraggeber:



Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Ökologin Sarah Lenze

Stand:

Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Wirkraum	10
3.3	Wirkungsprognose.....	11
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	12
4.1	Methodik.....	12
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	12
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	15
5	Planungshinweise	16
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	16
5.2	Allgemeine Hinweise	16
6	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	18
7	Zulässigkeit des Vorhabens	19
8	Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)	1
Abbildung 2: Geltungsbereich (Plangebiet) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ der Stadt Winterberg	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013)	7
Abbildung 4: Blick auf die vorhandenen Hofgebäude im südlichen Plangebiet.....	9
Abbildung 5: Blick von Osten auf die mit Schafen beweidete Grünlandfläche im Plangebiet.....	9
Abbildung 6: Blick von Südosten auf die südliche Baumreihe angrenzend zum Plangebiet	10
Abbildung 7: Rauchschwalbennester im Pferdestall.....	14
Abbildung 9: Fledermausquartiere: In eine Außenfassade eingebaute Hohlblocksteine.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4717, 3. Quadrant (Niedersfeld).....	13
---	----

1 Einleitung

Gegenstand dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) ist die Untersuchung artenschutzrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ in Winterberg.

Das Plangebiet liegt ca. 3 km nördlich des Stadtzentrums von Winterberg im Bereich der Gabelung der Straße „Am Kuhlenberg“, nördlich der Landstraße L 740 Richtung Meschede sowie einer Bahnlinie (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet ist zu allen Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die zumeist als Grünland genutzt werden (vgl. Abbildung 2). In weiterer Umgebung befinden sich kleinere Waldparzellen. Ca. 500 m südlich (Luftlinie) beginnt ein Wohngebiet der Stadt Winterberg.

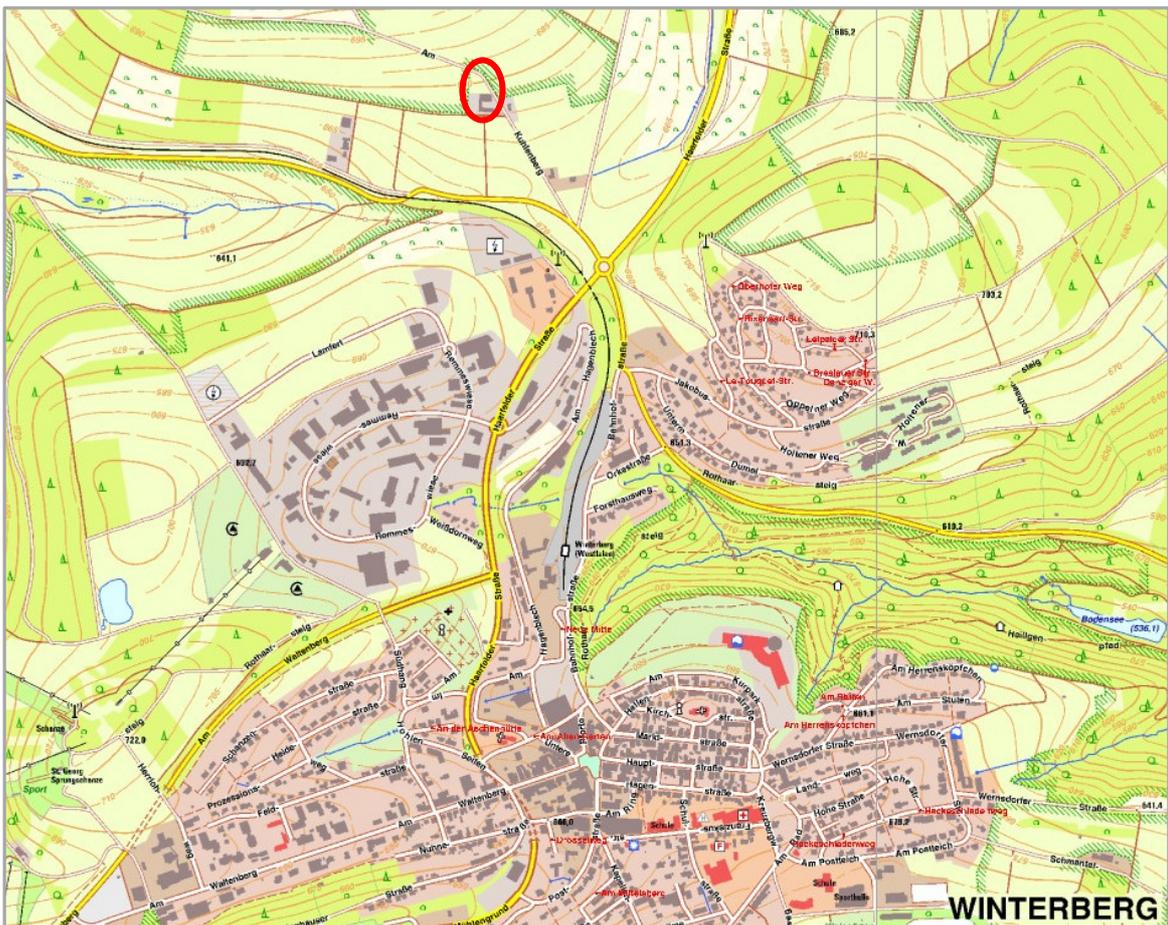


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)

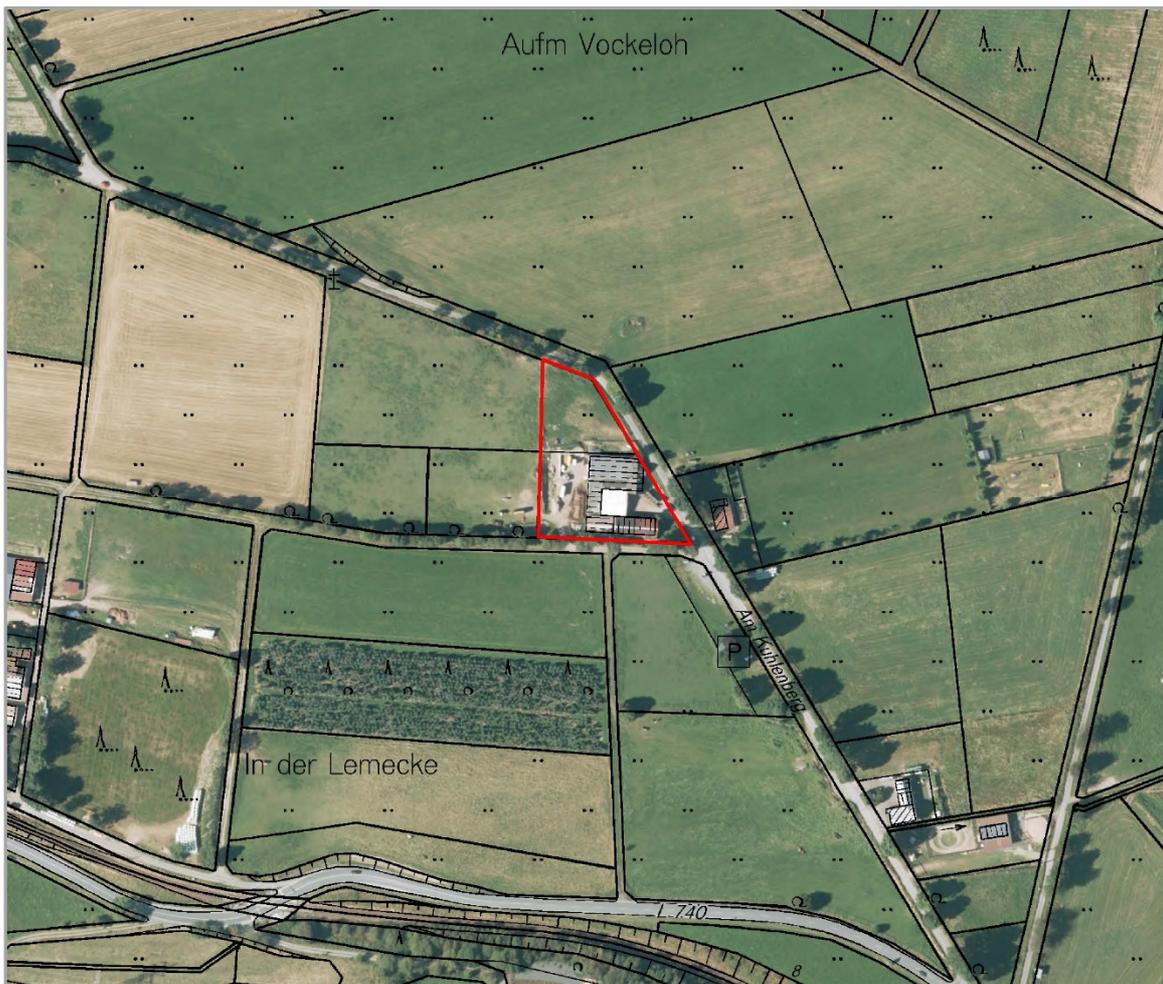


Abbildung 2: Geltungsbereich (Plangebiet) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdefuhrhalterei Tennestall“ der Stadt Winterberg

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt
(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich

begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Dazu gehören:

- FFH-Anhang-IV-Arten
- Europäische Vogelarten

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2015b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) sind zwei Arbeitsschritte zu leisten (vgl. Abbildung 3):

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn,

- a) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2010).

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

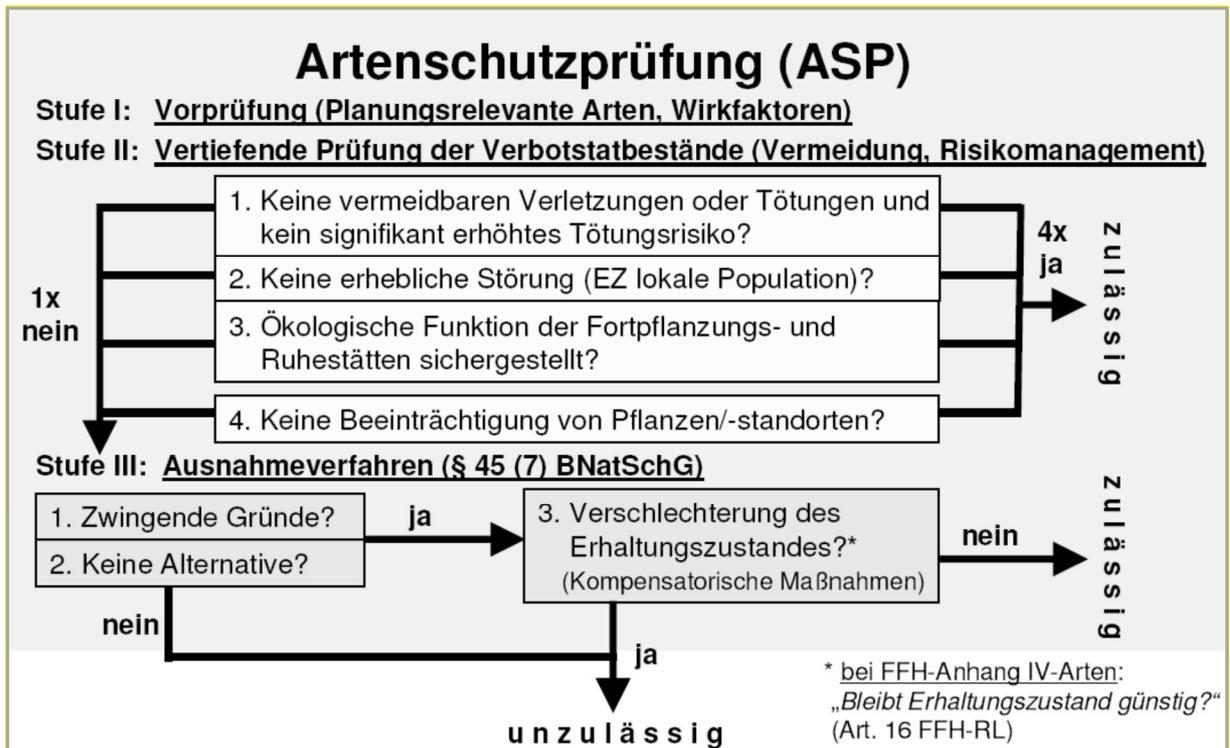


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013)

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger [REDACTED] plant die Erweiterung und teilweise inhaltliche Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes nordöstlich der Stadt Winterberg. Vorhandene Gebäude dienen derzeit dem Betrieb einer Pferdefuhrhalterei sowie einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bleiben erhalten. Neben Nutzungsänderungen und –erweiterungen, wie der Öffnung eines Bauernhofcafés mit Hofladen, sind auch bauliche Änderungen bzw. Erweiterungen geplant. So soll im nördlichen Teilbereich des Plangebietes ein Gebäude errichtet werden, welches multifunktionalen Verwaltungsaufgaben sowie eigenen Wohnzwecken dienen soll.

Zurzeit befinden sich im südlichen Plangebiet die Gebäude des Vorhabenträgers mit Pferdefuhrhalterei und landwirtschaftlichem Nebenerwerbsbetrieb (vgl. Abbildung 4). Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich als Grünland dar, welches derzeit mit Schafen beweidet wird (vgl. Abbildung 5). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gehölzstrukturen. Jedoch sind südlich und nördlich des Plangebietes Baumreihen entlang der Straße vorhanden (vgl. Abbildung 6). Diese sind nicht von der Planung betroffen und bleiben erhalten.



Abbildung 4: Blick auf die vorhandenen Hofgebäude im südlichen Plangebiet

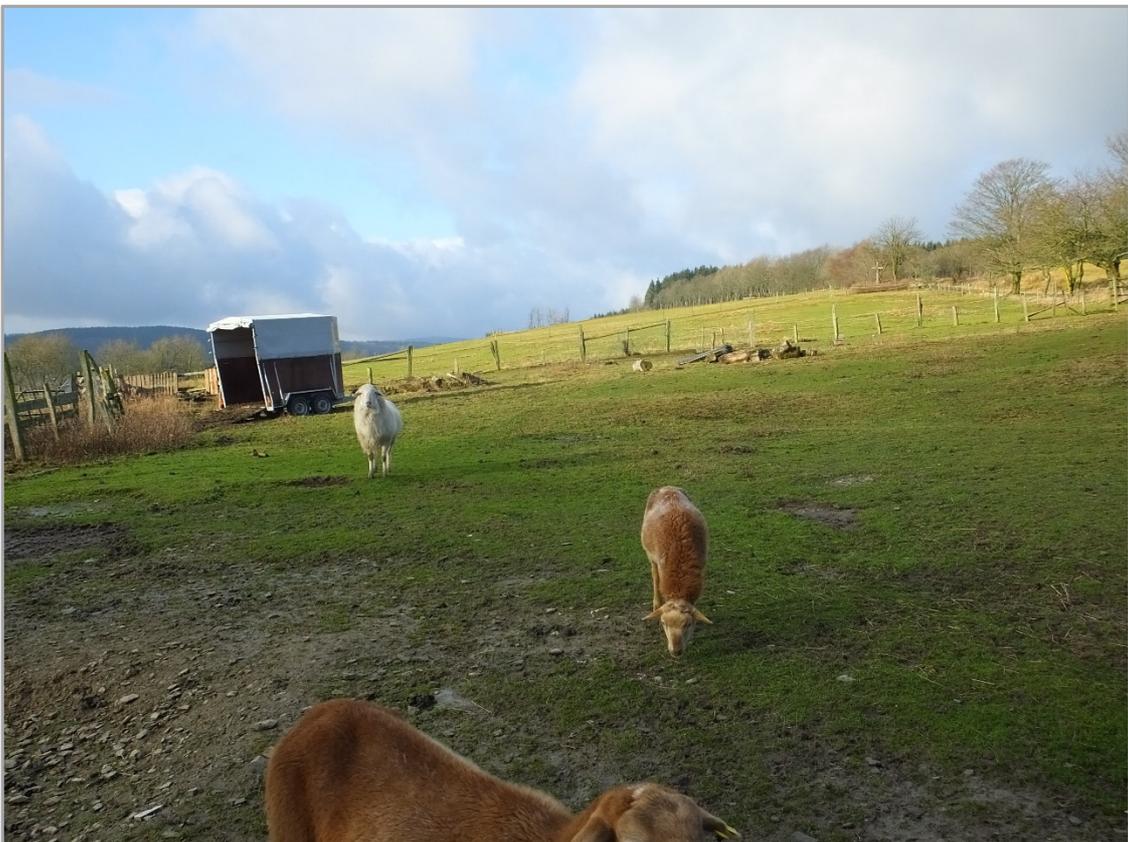


Abbildung 5: Blick von Osten auf die mit Schafen beweidete Grünlandfläche im Plangebiet



Abbildung 6: Blick von Südosten auf die südliche Baumreihe angrenzend zum Plangebiet

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen, Eisenbahngleise und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall wird der Wirkraum von dem unmittelbaren Standort des Vorhabens sowie dem angrenzenden Umfeld (ca. 50 m) gebildet. Dieses umfasst in Teilen die angrenzenden Grünlandflächen und die Baumreihen entlang der Straße bzw. entlang des Weges (vgl. Abbildung 6).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauzeiten können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Befestigung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können. Da das geplante Wohn- und Verwaltungshaus angrenzend zu einem bestehenden Hof liegt, entstehen jedoch nur sehr geringe zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Am 09.12.2015 fand eine Begehung des Plangebietes sowie der angrenzenden Strukturen (Wirkraum) statt. Die Gehölzstrukturen entlang der Straße und des Weges wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) untersucht.

Im Vorfeld der Begehung des Plangebietes erfolgte auch eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten. Zusätzlich zu den im zugehörigen Messtischblatt-Quadranten (MTB) des Plangebietes aufgeführten Arten (LANUV NRW 2015a) werden gegebenenfalls noch eigene vorhandene Kartierungen oder Daten Dritter (Behörden, Biologische Stationen und Naturschutzverbände) in die Prüfung miteinbezogen. Anhand der Lebensraumeignung im Plangebiet erfolgt anschließend eine Einschätzung zu potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4717, Quadrant 3 insgesamt 26 planungsrelevante Arten auf, davon 25 Vogelarten und ein Säugetier (vgl. Tabelle 1). Zusätzlich ist ein Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten in dem Gebiet sehr wahrscheinlich. Die Zwergfledermaus wurde daher, als häufigste Fledermausart in Deutschland, beispielhaft der Tabelle hinzugefügt.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Wälder oder Feuchtgebiete angewiesen sind. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind und die Arten daher grundsätzlich nicht im Plangebiet vorkommen können (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Anderen Arten bietet das Plangebiet kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4717, 3. Quadrant (Niedersfeld)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vermutet	G	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Art vorhanden	S	-
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	N
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	sicher brütend	U	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	X
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G	N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	N
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sicher brütend	G	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	N
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	N
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	sicher brütend	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	N
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	N
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	N
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sicher brütend	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	N
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region; KON = kontinentale Region, X = potentielles Vorkommen möglich, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach Auswertung der Messtischblattliste besteht aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes Brutpotential für vier Vogelarten. Auch für Fledermäuse

besitzt das Plangebiet Quartierpotential an den bestehenden Gebäuden und Bäumen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Kleinstrukturen geachtet.

Vögel

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2015a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ existieren keine konkreten Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln aus dem Wirkraum.

Potentiell eignet sich das Gebiet bzw. der Wirkraum mit strukturreichen und teils feuchten Grünlandflächen als Brut- und Nahrungshabitat für die bodenbrütenden Arten Baumpieper und Wiesenpieper. Das Plangebiet stellt sich nach Begehung jedoch als ungeeignet für eine Brut dieser Vögel heraus. Die Fläche wird intensiv beweidet und verfügt demnach über eine unzureichend hohe Krautschicht. Ein Brutvorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Für Rauch- und Mehlschwalbe eignet sich das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Beide Arten bauen ihre Nester an und in Gebäuden. Im Bereich des Pferdestalls konnten ca. 25 Nester der Rauchschnalbe (vgl. Abbildung 7). gefunden werden. Mehlschwalbennester wurden nicht entdeckt, sind aber an anderen Stellen im Gebäude nicht auszuschließen. Da jedoch keine bestehenden Gebäude abgerissen werden, kann eine Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten ausgeschlossen werden. Die geplante Grünlandfläche stellt keine essentielle Nahrungsfläche dar. In der Umgebung sind genügend gleichwertige bzw. höherwertigere Flächen vorhanden.



Abbildung 7: Rauchschnalbennester im Pferdestall

Umliegend zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305). Das Gebiet hat über den eigentlichen Schutzgegenstand der Berg-Mähwiesen (6520) und Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) zudem Bedeutung für den Wiesenpieper und die Bekassine. Für den Wiesenpieper eignet sich das Gebiet, wie oben schon beschrieben, nicht als Bruthabitat. Die Bekassine bevorzugt Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Diese sind im Plangebiet und im Wirkraum nicht vorherrschend, sodass sich die Planungen auf die Bekassine nicht auswirken werden.

Alle weiteren Vogelarten, die im Plangebiet vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Bäumen und an Gebäuden), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen.

Fledermäuse

Das Plangebiet mit seinem Wirkraum eignet sich potentiell für verschiedene Fledermausarten. Vor allem an den Gebäuden könnten sich Quartiere befinden. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland mit Gebäudequartieren. In den umliegenden Bäumen konnten keine Höhlen entdeckt werden, sodass dort nicht mit Quartieren zu rechnen ist. Als Jagdgebiet kommt das Plangebiet zusätzlich auch für nicht Gebäude bewohnende Arten in Frage. Sie könnten ihre Quartiere in den weiter umliegenden Waldparzellen beziehen. Die Baumreihen entlang der Straße könnten dabei als Flugleitlinien genutzt werden.

Da die Gebäude und auch die Gehölze bestehen bleiben, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass das Areal aus artenschutzrechtlicher Sicht nur eine geringe Bedeutung besitzt. Lediglich Vorkommen von Rauchschwalben konnte nachgewiesen werden. Für Mehlschwalbe und verschiedene Gebäude bewohnende Fledermausarten besitzt das Gebiet zudem Brut- bzw. Quartierpotential. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude bleiben im Zuge der Planung erhalten. Ein Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Straßen stellen mögliche Leitlinien für eng strukturgebunden jagende Fledermäuse dar. Diese Gehölze sollen daher erhalten bleiben.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2015a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ konnten keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Umfeld des Plangebietes festgestellt werden.

In den Bäumen und am Gebäude können Hausrotschwanz, Meisen, Amsel, usw. brüten. Diese sowie weitere potentiell vorkommende, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten sind weit verbreitet und ungefährdet. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise gegeben.

5 Planungshinweise

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes sind zu erhalten. Sie können von Fledermäusen als Flugstraßen genutzt werden. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase zu treffen (DIN 1892 2014).

5.2 Allgemeine Hinweise

Es ist geplant, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bereiche zum Anpflanzen von Heckenstrukturen festzusetzen. Es ist zu empfehlen, dass etwa ein Drittel der Hecken dornig oder stachelig bewehrt sein sollten. Durch den Schutz vor Katzen und Greifvögeln bieten diese Strukturen gute Nistmöglichkeiten für Vögel. Auf diese Weise könnten im Plangebiet Brutmöglichkeiten für z.B. Neuntöter entstehen, für den sich die Fläche derzeit lediglich als Nahrungshabitat eignet.

Es wäre empfehlenswert, auf freiwilliger Basis bei der Errichtung neuer Gebäude Quartiere für Fledermäuse einzubauen (z. B. im einschlägigen Fachhandel erhältliche Hohlblocksteine für den Einbau in die Außenfassade (vgl. Abbildung 9)). Auf diese Weise können mit geringem Aufwand weitere Quartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse geschaffen werden.



Abbildung 8: Fledermausquartiere: In eine Außenfassade eingebaute Hohlblocksteine.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten können bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- Die Baufeldräumung nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- Gehölzschnitt zum Schutz europäischer Vogelarten nicht zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden.
- Die Gehölzbestände im Wirkraum erhalten bleiben und während der Bauphase ggf. geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Soest, den 06.01.2016



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DIN 1892 (2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 1892:2014-07)
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (zuletzt abgerufen am 16.11.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 47173 Niedersfeld. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47173> (zuletzt abgerufen am 05.01.2015)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pferdefuhrhaltereier Tennestall" in Winterberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED] Antragstellung (Datum): 14.01.2016

Der Vorhabenträger (Herr Schmitz-Engemann) plant die Erweiterung und teilweise inhaltliche Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes nordöstlich der Stadt Winterberg. Vorhandene Gebäude dienen derzeit dem Betrieb einer Pferdefuhrhaltereier sowie einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bleiben erhalten. Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes soll unter anderem ein Gebäude errichtet werden, welches multifunktionalen Verwaltungsaufgaben sowie eigenen Wohnzwecken dienen soll. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Konzeption und Umstellung auf einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb geschaffen werden.
Von dem Vorhaben ist eine intensiv genutzte Fettweide betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gehölzstrukturen. Umliegende Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beschädigt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.